

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- IV A W -

Berlin, den 07. Juni 2018
Telefon 9(0) 25 - 1566
Fax 9(0) 25 - 1675
Julius.Menge@senuvk.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

1349

Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern

Anlage

Kapitel 0730 - Verkehr - Titel 683 57 - Förderung des Wirtschaftsverkehrs

24. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 22. November 2017
Rote Nr. 0500 CG

Ansatz 2017:	100.000 €
Ansatz 2018:	200.000 €
Ansatz 2019:	500.000 €
Ist 2017:	0 €
Verfügungsbeschränkungen 2018:	200.000 €
Verfügungsbeschränkungen 2019	500.000 €
Aktuelles Ist (Stand 07.05.2018):	0 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Ausgaben sind bis zur Vorlage des Konzepts zur Förderung des Wirtschaftsverkehrs in voller Höhe qualifiziert.“

Beschlussvorschlag

Der nachstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Aufhebung der qualifizierten Sperre beim Titel 68357 für die Haushaltjahre 2018 und 2019 zugestimmt.

Konzept zur Förderung des Wirtschaftsverkehrs

In Berlin und allen deutschen Städten leistet der Wirtschaftsverkehr einen maßgeblichen und unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Stadt. Gleichzeitig verantwortet der Wirtschaftsverkehr, insbesondere der Straßengüterverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen, aber auch einen großen Teil der Lärm- und Luftschaadstoffbelastungen und verursacht einen hohen Instandhaltungsaufwand im Straßennetz. Dies verdeutlicht den Handlungsdruck für Berlin vor dem Hintergrund der Diskussionen zu verkehrsbedingten Umweltbelastungen und dem Klimawandel, der Luftreinhalte- und der Lärmaktionsplanung.

Für die Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs auf der einen und seine umwelt- und stadtverträgliche Gestaltung auf der anderen Seite ist es die Aufgabe des Landes Berlin, die entsprechenden Ziele zu definieren, Rahmenbedingungen zu setzen und unterschiedliche Ansprüche abzuwägen und auszubalancieren. Planerische Grundlage Berlins ist an dieser Stelle das Integrierte Wirtschaftsverkehrskonzept (IWVK), welches sich derzeit in der Überarbeitung befindet. Das IWVK zielt als Hauptaufgabe auf die Unterstützung der stadtverträglichen Gestaltung des Wirtschaftsverkehrs. Die Neuauflage bildet eine Ergänzung und Konkretisierung zum sich parallel in Bearbeitung befindlichen Stadtentwicklungsplan (StEP) Mobilität und Verkehr, insbesondere unter Bezugnahme auf die konzeptionellen Aussagen zum Wirtschaftsverkehr. Der StEP Mobilität und Verkehr und das IWVK sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.

Im Rahmen des IWVK wurden gemeinsam mit Vertretenden der Unternehmen, Verbände, Kammern, der Infrastrukturbetreiber, dem Land Brandenburg, der Berliner Polizei, dem Umweltbundesamt und diversen weiteren Akteuren Maßnahmen zur stadtverträglichen Gestaltung des Wirtschaftsverkehrs definiert.

Gleichzeitig sollen konzeptionelle Maßnahmen ergriffen werden, die einen Beitrag zur Erreichung der verkehrs-, umwelt- und klimaschutzpolitischen Ziele des Landes Berlin leisten. Damit soll auch auf aktuelle Veränderungen in den Nachfragestrukturen und -mustern auf Konsumentenseite reagiert werden, die heute einen Teil des gewerblichen Lieferverkehrs prägen, aber auch Auswirkungen auf das Thema Entsorgung haben. Das Thema E-Commerce und die verkehrlichen Auswirkungen und Herausforderungen nehmen eine besondere Stellung im aktuellen stadtgesellschaftlichen und politischen Diskurs ein.

Hier können Lastenräder, gerade in Kombination mit neuen ressourcensparenden und innovativen Antriebstechnologien und logistischen Prozessen, einen Beitrag zur stadtverträglichen Gestaltung des Verkehrs leisten.

Lastenräder werden nicht alle Probleme lösen. Die physische Beschaffenheit des Fahrrads bedingt, dass es nicht in allen Bereichen des Wirtschaftsverkehrs sinnvoll einsetzbar ist¹. Einschränkungen ergeben sich u. a. aus den Anforderungen der Transporte (z. B. Distanz, Zeitbedarf) und den zu transportierenden Gütern (z. B. Gewicht, Volumen). Der Fokus des Fahrradeinsatzes wird daher auf eher kleinen, leichten Gütern (aber durchaus bis zur Größe einer Euro-Palette) über vergleichsweise kurze Strecken liegen. Aber gerade hier liegt ein großes Potenzial für Berlin, sowohl im Kurier-, Express- und Paketbereich als auch im privaten Verkehr. Denn Reduktionen werden in den Bereichen wirksam, in denen ein besonders hoher Nutzen erzielt werden kann. Die Entlastung hochverdichteter innerstädtischer Wohnquartiere von Lieferverkehren, die „Entschleunigung“ des Wirtschaftsverkehrs auf der letzten Meile, verbunden mit allen positiven Effekten, bezogen auf Lärm- und Schadstoffemissionen, die Verkehrssicherheit und die Flächeninanspruchnahme sind einige wichtige Punkte, welche insbesondere im dichten, städtischen Umfeld zum Tragen kommen.

Für die Nutzenden/Anwendenden bietet das Lastenfahrrad eine Reihe von spezifischen Stärken:

- gute zeitliche Planbarkeit und damit einhergehende Verlässlichkeit von Transporten
- hohe Flexibilität dieses Verkehrsmittels, wodurch sich die Abhängigkeit von der Verkehrsdichte und von eventuellen Einschränkungen im Straßenraum reduziert
- oft separate, weiter wachsende Infrastruktur

¹ Die Förderrichtlinie zum Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB) fokussiert daher auch auf weitere Bereiche des Wirtschaftsverkehrs, insbesondere im Kfz- und Transportersegment.

- Erreichbarkeit von Zielen als direkte Quelle-Ziel-Beziehung (echte Tür-zu-Tür-Verbindung)
- Vermeidung von Parksuchverkehr (und des damit einhergehenden Treibstoffverbrauchs, Zeitverlust)
- Vermeidung von Kosten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung und
- geringere Einstiegsinvestitionen und laufende Kosten als bei konventionellen Kfz.

Neben diesen direkten Einsparpotenzialen ergeben sich aber auch sekundäre Potenziale, z. B. aus der Vermeidung von Aufwendungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten für falsch abgestellte Liefer-Kfz.

In den Richtlinien der Regierungspolitik wurde die Entwicklung eines Förderkonzepts beschlossen, welches hiermit vorgelegt wird. Vergleichbare Förderprogramme seitens des Bundes existieren nicht². Gefördert werden private wie geschäftliche Nutzende, um den Markthochlauf der entsprechenden Fahrzeuge und insbesondere deren Einsatz zu unterstützen. Nur so kann in kurzer Zeit eine signifikante Stückzahl erreicht werden und ihre lärm- und umweltentlastende Wirkung in Berlin entfalten.

Für die Mittelverwendung wurde eine Förderrichtlinie entworfen, die der Vorlage anliegend beigefügt ist. Die Förderung soll durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuwendungen an natürliche und juristische Personen erfolgen. Im Haushaltsjahr 2018 sind 130.000 € für natürliche Personen und 70.000 € für juristische Personen für die Förderung von (e-)Lastenräder vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2019 sind derzeit 300.000 € für natürliche Personen und 200.000 € für juristische Personen vorgesehen.

Davon sollen für den Kauf von konventionellen Lastenrädern Zuwendungen in Höhe von je maximal 500,00 € gewährt werden, für den Kauf von elektrisch unterstützten Lastenrädern Zuwendungen in Höhe von je maximal 1.000,00 € gewährt. Auch für den Kauf von zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern sollen Zuwendungen in Höhe von je maximal 500,00 € gewährt werden, wobei für alle genannten Fahrzeuge die Förderquote bei 33,00 % liegt. Somit sind ein Eigeninteresse und eine angemessene Eigenmittelquote der Antragstellenden sichergestellt.

Der Rechnungshof wurde gem. § 102 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung über den Erlass der Förderrichtlinie unterrichtet.

In Vertretung

Jens-Holger Kirchner
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

² Die Förderung von "Lastenfahrräder und Lastenanhänger mit Elektroantrieb für den fahrradgebundenen Lastenverkehr" im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kleinserien-Richtlinie) des Bundesumweltministeriums beinhaltet lediglich die Förderung von Schwerlastfahrrädern, daher Rädern mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Nutzlast von mindestens 150 kg.

Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern

Förderrichtlinie - Förderperiode 2018, Phase I -

in der Fassung vom 24.05.2018

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Abteilung IV Verkehr
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Inhalt

I. Zielsetzung des Förderprogramms	3
II. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung, Art der Finanzierung, Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung	3
1. Zuwendungsvoraussetzungen	3
2. Zuwendungsempfänger	4
3. Zuwendungsart	4
4. Finanzierungsart	4
5. Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung	4
6. Doppelförderung	5
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
III. Verfahren	6
IV. Rechtsgrundlagen.....	8
V. Inkrafttreten.....	8

I. Zielsetzung des Förderprogramms

Das Leitziel dieses Förderprogramms ist, die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität in Berlin durch den Einsatz stadtverträglicher Verkehrsmittel zu verbessern sowie innovative Anwendungen im Verkehrsbereich zu stärken.

Lastenräder eignen sich gut für den innerstädtischen Transport. Sie fahren (lokal) emissionsfrei und haben einen deutlich geringeren Flächenverbrauch als konventionelle Zustellfahrzeuge. Sie können Ihre Stärken gerade in dichtbesiedelten Gebieten mit relativ kurzen Strecken zwischen den Stopps und Lieferadressen ausspielen.

Der Berliner Senat verfolgt mit dem Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern das Ziel, den Markthochlauf entsprechender Fahrzeuge und insbesondere deren Einsatz im privaten Verkehr und dem Berliner Wirtschaftsverkehr zu unterstützen. Damit werden direkt sowohl die Ziele des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzepts unterstützt, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Berliner Wirtschaftsverkehr vermindert, als auch ein wichtiger Beitrag zum Luftreinhalteplan und dem Lärmaktionsplan Berlins geleistet.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gewährt deshalb – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Lastenrädern durch Unternehmen, Vereine, Verbände sowie private Personen.

Das Förderprogramm soll die Realisierung der Berliner verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen unterstützen und einen langfristigen, intensiven Einsatz der Fahrzeuge unterstützen.

Die hier vorliegende Förderrichtlinie stellt die erste entsprechende Richtlinie dar.

II. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung, Art der Finanzierung, Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Projekte / Vorhaben gefördert, die in jedem Fall ein verkehrs- und umweltpolitisch wichtiges Anliegen im Sinne der oben dargestellten Zielsetzung verfolgen. Hierzu ist beim privaten und gewerblichen Einsatz von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern auszugehen. Die geförderten Personen / Unternehmen / Vereine usw. sollen insbesondere durch intensive Nutzung zur Stärkung des Einsatzes und der Sichtbarkeit von Lastenrädern im Land Berlin beitragen.

Gefördert wird somit die Beschaffung von Lastenrädern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung durch gewerbliche Akteure bzw. für den gewerblichen Einsatz. Die Lastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit als auch ohne einem unterstützenden elektrischen Motor. Dabei gelten die im Folgenden aufgeführten Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, also Privatpersonen, Unternehmen, Selbstständige oder sonstige gewerblich handelnde Personen, mit erstem Wohnsitz, Hauptsitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Berlin, welche die Fördergegenstände / Fahrzeuge überwiegend in Berlin nutzen werden / wollen. Unternehmen, Selbstständige oder sonstige gewerblich handelnde Personen in verbundener Form sind als ein Antragsteller zu führen.

3. Zuwendungsart

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.

4. Finanzierungsart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Beschaffung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Projektförderung kann mehrmals im Rahmen der Laufzeit des Förderprogramms gewährt werden, allerdings nur einmalig während der Laufzeit dieser Förderrichtlinie.

5. Gegenstand, Form und Dauer der Zuwendung

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern ist die Neubeschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern¹ im Jahr 2018. Grundsätzlich sind nur Gegenstände zuwendungsfähig, mit deren Beschaffung noch nicht begonnen wurde.

a) Für den Kauf von Lastenrädern, die nicht elektrisch unterstützt werden, wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von

33,00%, jedoch maximal 500,00 € inkl. USt., je Fahrzeug,

gewährt.

b) Für den Kauf von elektrisch unterstützten Lastenrädern wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von

33,00 %, jedoch maximal 1.000,00 € inkl. USt., je Fahrzeug,

gewährt.

c) Für den Kauf von zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von

33,00 %, jedoch maximal 500,00 € inkl. USt. je Fahrzeug,

gewährt.

Es kann im Falle der Beantragung durch natürliche Personen (Privatpersonen) maximal je Antragsteller ein Fördergegenstand / Fahrzeug (daher Lastenrad, e-Lastenrad oder zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger) gefördert werden². Bei der Antragstellung

¹ Nicht zuwendungsfähig ist daher die Beschaffung von gebrauchten Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern; die Beschaffung neuer Lastenräder, e-Lastenräder sowie zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger und Anhänger mit überwiegend gebrauchten Bauteilen; die Ausgaben für Entwicklungen von Prototypen

² Eine höhere Anzahl obliegt der Einzelfallprüfung des Fördermittelgebers.

durch juristische Personen liegt diese Begrenzung bei maximal zehn Fahrzeugen je Antragsteller³.

Die Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind grundsätzlich die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen, projektbezogenen Ausgaben. Dabei sind bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Die Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Berlin gewährt und nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid. Eine Überförderung ist ausgeschlossen. Zur Verfügung stehen im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 200.000 €, wobei für die Förderung von Beschaffungsanträgen durch natürliche Personen 130.000 € vorgesehen sind, 70.000 € für die Förderung von Beschaffungsanträgen durch juristische Personen. Anpassungen dieser Verteilung innerhalb der Laufzeit behält sich der Fördergeber vor.

Anträge auf Förderung sind ab dem 01.07.2018 bis einschließlich 16.11.2018 beim Fördermittelgeber beziehungsweise dem benannten Dritten einzureichen. Danach gestellte Anträge werden im Rahmen dieser Richtlinie für das Jahr 2018 nicht berücksichtigt.⁴

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Monate ab Ausstellung des Förderbescheids. In Ausnahmefällen ist auch ein längerer Bewilligungszeitraum möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dem explizit zustimmt. Die Gründe für einen höheren Zeitbedarf sind darzulegen. Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums liegt im Ermessen des Fördergebers. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Ausgaben, die außerhalb dieses Förderzeitraums angefallen sind / anfallen werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

6. Doppelförderung

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist nicht zulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind für diese Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Für Zuwendungen nach Abschnitt II.5 werden Einnahmen, die sich aus der Nutzung der mittels Investitionszuschuss nach § 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) geförderten Fahrzeugen ergeben, nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung der Nr. 1.2 ANBest-P bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

³ Eine höhere Anzahl obliegt der Einzelfallprüfung des Fördermittelgebers.

⁴ Für 2019 ist die Fortführung des Förderprogramms beabsichtigt. Entsprechende Haushaltsmittel stehen vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Verfügung.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufgeklärt.

III. Verfahren⁵

1. Das Zuwendungsverfahren besteht aus zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Schritten:
 - a) Es wird ein Zuwendungsantrag für einen Fördergegenstand (gemäß II.5; Lastenrad, e-Lastenrad oder zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger) beim Fördermittelgeber vor der eigentlichen Beschaffung gestellt. Hierfür wird (für juristische Personen) eine Identifikationsnummer -ID- benötigt, die von der Senatsverwaltung für Finanzen, Referat II B, unter folgender E-Mail-Adresse vergeben wird: Registrierung@senfin.berlin.de. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank im Rahmen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (Anlage 2 Rahmenförderungsvertrag) dokumentiert.
 - b) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und erteilt bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit eine Zuwendungsnummer sowie den entsprechenden Zuwendungsbescheid über den beantragten Fördergegenstand an den Antragsteller.
 - c) Auf Grundlage des Zuwendungsbescheids kann der Antragsteller die Beschaffung einleiten.
 - d) Nach vollzogener Beschaffung des Fördergegenstands reicht der Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach dem Kaufdatum⁶, einen Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstands beim Fördermittelgeber ein.
2. Der Zuwendungsantrag besteht aus
 - a) bei natürlichen Personen: Einem Antrag auf Förderung unter Benennung des Fördergegenstands und einer Beschreibung des geplanten Einsatzes (der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen wird als Download auf der Internetseite der SenUVK zur Verfügung gestellt),
 - b) bei juristischen Personen: Einem formlosen Antrag auf Förderung unter Benennung des Fördergegenstands und einer Beschreibung des geplanten Einsatzes, Nachweisen der Antragsberechtigung. Einzureichen sind:
 - ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in Berlin existiert oder
 - ein Steuerbescheid im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in Berlin Einkünfte aus

⁵ Das Verfahren wird unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

⁶ Ist diese Frist nicht einzuhalten (bspw. aufgrund von längeren Lieferzeiten), ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.

selbstständiger Tätigkeit hat sowie - eine „De-minimis-Erklärung“ gem. Anlage 2 und

- c) bei natürlichen und juristischen Personen: Benennung einer Kontaktperson mit entsprechenden Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon, Fax).
3. Der Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstandes besteht aus
- a) der Nennung der Zuwendungsnummer gem. Zuwendungsbescheid,
 - b) dem Kaufbeleg über den Fördergegenstand in Kopie sowie
 - c) einem geeigneten Nachweis über den Erhalt (bspw. Foto mit dem Fördergegenstand sichtbar vor eigener Betriebsstätte).
4. Voraussetzung für die Prüfung des Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung ist, dass der oben genannte Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegt. Es gilt der Eingangsstempel beim Fördermittelgeber. Bei Unvollständigkeit der Antrags- bzw. Nachweisunterlagen fordert der Fördermittelgeber den Antragsteller auf, binnen vier Wochen die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.
5. Der Antrag ist mit den vollständigen und unterschriebenen Unterlagen **schriftlich sowie wenn möglich auch per Email zu richten an:**

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin
Abteilung IV Verkehr
Förderprogramm Lastenräder
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
lastenrad@senuvk.berlin.de

6. Nachweisführung: Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltssordnung Berlin (LHO).

Zeitgleich zur Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie wird ein Informationsblatt zur Begriffserläuterung und Antworten auf häufig gestellte Fragen auf der Internetseite der SenUVK veröffentlicht. Dieses wird im Laufe der ersten Laufzeit der Förderrichtlinie ggf. ergänzt, um allen Interessierten den Zugang zu den Antworten auf häufig gestellte Fragen zu ermöglichen. Das Informationsblatt steht als Download auf der Internetseite der SenUVK zur Verfügung.

IV. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensrecht. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. EU L 352/I. vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen "De-minimis"-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten. Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nur in dem Umfang zulässig, solange die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungs-verordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

V. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom **01.06.2018** in Kraft und gelten für das Jahr 2018.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte beachten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Monaten darauf, die jeweils aktuellen Förderrichtlinien zugrunde zu legen.

Berlin, den 24.05.2018